Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3325**
15. Wahlperiode 16. 06. 2004

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ulrike Flach, Cornelia Pieper, Christoph Hartmann (Homburg), Dirk Niebel, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Berufsausbildungsrechts

A. Problem

Die berufliche Bildung ist nach wie vor eine tragende Säule des deutschen Bildungssystems.

Damit dieses System erhalten bleiben kann, muss es auf die anstehenden Herausforderungen unserer Zeit vorbereitet werden. Veränderungen sind nötig, um dem erhöhten Wettbewerb mit anderen Systemen Stand zu halten. Das Tempo der Strukturveränderungen in den Unternehmen, aber auch in den öffentlichen Dienstleistungen hat sich verstärkt. Die Anforderungen an die Berufstätigen sind gestiegen. Daher müssen sie den neuen Anforderungen angepasst oder sogar grundlegend weiterentwickelt werden. Es bedarf also eines Systems von größerer Dynamik und Flexibilität. Die Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze ist seit Jahren rückläufig. Im April 2004 kamen auf 386 708 gemeldete Ausbildungsstellen 576 839 gemeldete Bewerber. Hintergrund dieser Entwicklung ist nicht die mangelhafte Ausbildungsbereitschaft der Betriebe, sondern die schwierige wirtschaftliche Situation und die zunehmend von den Betrieben als gravierend empfundenen Ausbildungshindernisse.

Die in den letzten Jahren enorm gestiegenen Kosten der Ausbildung sind neben erhöhtem Verwaltungs- und Prüfungsaufwand ein weiterer Hinderungsgrund, Ausbildungsplätze in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Eine besondere Herausforderung stellt die große Zahl von Jugendlichen dar, die nicht oder kaum berufsbildungsfähig sind. Zirka 90 000 Jugendliche haben im vergangenen Jahr die Schulen ohne Abschluss verlassen müssen. Viele dieser Jugendlichen besitzen zumindest noch nicht hinreichende Fähigkeiten, eine erfolgreiche Berufsausbildung innerhalb des bestehenden dualen Systems zu absolvieren. Die bestehenden Fördermechanismen greifen nicht und setzen zum Teil an der falschen Stelle an.

B. Lösung

Um das System der dualen Ausbildung wettbewerbsfähiger zu machen und Ausbildungshemmnisse zu beseitigen, muss das Berufsausbildungsrecht novelliert werden. Der geeignete Weg, die vorhandenen Schwierigkeiten zu beseitigen ist eine Flexibilisierung und Deregulierung unseres Berufsbildungssystems unter Beibehaltung der hohen Qualität der Ausbildung. Dabei soll den Betrieben mehr Spielraum hinsichtlich der Schwerpunktsetzung in der Ausbildungsverordnung eingeräumt werden. So soll im Einverständnis mit dem Auszubildenden von den Handlungsfeldern der Ausbildungsordnung abgewichen bzw. Schwerpunkte verschoben werden können, wenn betriebliche Erfordernisse dies verlangen und die Ziele der betrieblichen und schulischen Ausbildung dadurch nicht gefährdet werden.

Jugendlichen mit unzureichender theoretischer Begabung sollen Wege eröffnet werden, besser als bisher die Integration ins Berufsleben zu finden. Indem das Angebot theoriegeminderter Ausbildungsgänge ausgeweitet wird, kommt man weniger leistungsstarken Auszubildenden entgegen und ermöglicht ihnen, dennoch einen Berufsabschluss zu erreichen.

Durch die Freigabe der Höhe der Ausbildungsvergütungen wird den Betrieben das Anbieten einer größeren Zahl von Ausbildungsplätzen ermöglicht. Sie können dabei ihrer wirtschaftlichen Situation entsprechend Ausbildungsvergütungen mit der notwendigen Flexibilität vereinbaren. Ausbildungsgänge sollen so modernisiert werden können, dass viele bisher dreijährige Ausbildungen auch in zwei oder zweieinhalb Jahren absolviert werden können. Schon dies erhöht die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze.

Decken Betriebe nicht den erforderlichen Lernbereich ab, so soll ausdrücklich die Möglichkeit unterstrichen werden, mit anderen Betrieben, ggf. auch im Ausland, im Verbund auszubilden. Da die Internationalisierung der Berufsausbildung eine immer größer werdende Rolle spielt und nachdrücklich zu unterstützen ist, sollen Ausbildungsbausteine künftig ausdrücklich auch im Ausland absolviert werden können. Im Betriebsverfassungsgesetz vorhandene Hemmnisse, Ausbildungsplätze zu schaffen, sind zu beseitigen.

Eine Ausbildungsplatzabgabe führt dagegen nicht zu einer notwendigen Flexibilität, sondern erhöht den bürokratischen Aufwand und belastet die Unternehmen zusätzlich.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die öffentlichen Haushalte werden durch die zu erwartende Zunahme betrieblicher Ausbildungsplätze und einem Rückgang der Teilnahme Jugendlicher in außerbetrieblichen Ausbildungsprogrammen entlastet. Eine Entlastung ist ebenfalls für die Sozialkassen zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz vom …, zuletzt geändert durch … wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden eine Vergütung zu gewähren. Die Ausbildungsvergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich. Das Tarifvertragsgesetz bleibt unberührt."

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4. SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig von Hundert der Bruttovergütung hinaus."

3. § 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens sechs Monate betragen."

4. Nach § 22 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Ausbildung ist auch in einem Ausbildungsverbund zulässig. Die Ausbildungsstätte kann auch im Ausland liegen."

5. § 26 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Ausbildungsordnung soll sachlich und zeitlich besonders geordnete, aufeinander aufbauende Stufen der Berufsausbildung festlegen. Nach den einzelnen Stufen soll sowohl ein Ausbildungsabschluss, der zu einer Berufsfähigkeit führt, die dem erreichten Ausbildungsstand entspricht, als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung möglich sein."

6. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Ausbildungsordnung kann festlegen, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert. Betriebe, die die Qualifikation in gleicher Weise vermitteln können, sollen auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte befreit werden."

   Nach § 27 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Ausbildungsleistungen im Sinne der Ausbildungsordnung können auch im Ausland absolviert werden."

7. § 34 wird wie folgt gefasst:

   „§ 34

   (1) In der Ausbildungsordnung kann vorgesehen werden, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen abzulegen ist (gestreckte Prüfung).

   (2) Sofern die Ausbildungsordnung dies vorsieht, ist eine Kontrolle zur Ermittlung des Leistungsstandes durchzuführen. Dem Ausbildenden werden die Ergebnisse der Leistungskontrolle und der Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt.

   (3) Über das Ergebnis der Abschlussprüfung ist dem Prüfling ein Zeugnis auszustellen. In dem Zeugnis ist die Abschlussnote der Berufsschule gesondert auszuweisen. Eine Anrechnung findet nicht statt.

   (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung beizufügen, auf besonderen Antrag des Auszubildenden auch eine weitere fremdsprachliche Übersetzung.

   (5) Abschlussprüfung und Leistungskontrolle sind für den Auszubildenden gebührenfrei."

8. § 40 wird wie folgt gefasst:

   „§ 40

   (1) Der Auszubildende ist auf Antrag von Ausbildendem und Auszubildendem vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Die Berufsschule ist zu hören.

   (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber Qualifikationen und berufliche Erfahrung erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

   (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung nach Feststellung der zuständigen Stelle der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht."

9. § 46 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Weiterbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Inhalt, das Ziel, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnung des Abschlusses bestimmen. In der Rechtsverordnung kann ferner vorgesehen werden, dass die berufliche Weiterbildung durch Fernunterricht vermittelt wird."

10. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

    „§ 52 a

    Der Auszubildende erhält einen Ausbildungspass. Der Ausbildungspass dokumentiert die Aus- und Weiterbildung während des Arbeitslebens. Der Europass

kann in den Ausbildungspass als gesonderter Teil integriert werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

11. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören Beauftragte der Arbeitgeber, Beauftragte der Arbeitnehmer und Lehrer an berufsbildenden Schulen mit mindestens drei und höchstens sechs Vertretern in gleicher Zahl an. Die Festsetzung der Zahl obliegt der zuständigen Stelle. Die Lehrer haben eine beratende Stimme."

12. § 58 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Berufsbildungsausschuss hat die auf Grund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Finanz- und Personalangelegenheiten der zuständigen Stellen sind von der Beschlussfassung des Berufsbildungsausschusses ausgeschlossen. Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann der zur Vertretung der zuständigen Stelle Berechtigte innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der Berufsbildungsausschuss hat seinen Beschluss zu überprüfen und erneut zu beschließen."

Artikel 2

Änderungen der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung vom …, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 Abs. 2 HandwO wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Die Ausbildung ist auch in einem Ausbildungsverbund zulässig. Die Ausbildungsstätte kann auch im Ausland liegen."

2. § 26 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Ausbildungsordnung soll sachlich und zeitlich besonders geordnete, aufeinander aufbauende Stufen der Berufsausbildung festlegen. Nach den einzelnen Stufen soll sowohl ein Ausbildungsabschluss, der zu einer Berufsfähigkeit führt, die dem erreichten Ausbildungsstand entspricht, als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung möglich sein."

3. Dem § 26a wird folgender Satz angefügt:

   „Die Ausbildungsordnung kann festlegen, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert. Diese Ausbildungsstelle kann auch im Ausland liegen."

4. § 37 wird wie folgt gefasst:

   „§ 37

   (1) Der Lehrling (Auszubildende) ist auf Antrag von Ausbildendem und Auszubildendem vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zuzulassen, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Die Berufsschule ist zu hören.

   (2) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber Qualifikationen und berufliche Erfahrung erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen."

   § 37 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 43 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Handwerkskammer errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören Beauftragte der Arbeitgeber, Beauftragte der Arbeitnehmer und Lehrer an berufsbildenden Schulen mit mindestens drei und höchsten sechs Vertretern in gleicher Zahl an. Die Festsetzung der Zahl obliegt der Handwerkskammer. Die Lehrer haben eine beratende Stimme."

6. Nach § 44b wird folgender § 44c eingefügt:

   „§ 44c

   Der Auszubildende erhält einen Ausbildungspass. Der Ausbildungspass dokumentiert die Aus- und Weiterbildung während des Arbeitslebens. Der Europass kann in den Ausbildungspass als gesonderter Teil integriert werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Artikel 3

Änderungen im Betriebsverfassungsgesetz

Das Betriebsverfassungsgesetz vom …, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

§ 78a wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 2004

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzes ist die Beseitigung einiger wichtiger, bisher im Berufsbildungsrecht gegebenen Ausbildungshindernisse und seine Modernisierung und Internationalisierung.

Die Zahl der gemeldeten betrieblichen Ausbildungsplätze ist erheblich gesunken. Im April 2004 sank sie im Vergleich zum Vorjahr nochmals um 26 910. Die Anzahl der gemeldeten Bewerber ist hingegen zum gleichen Zeitpunkt im Vergleich zum Vorjahr um 111 351 gestiegen. Damit setzt sich die negative Entwicklung der vergangenen Jahre fort. Dies verdeutlicht den gegebenen Handlungsbedarf. Es gilt gleichermaßen, den Lehrstellen suchenden Jugendlichen und den Betrieben entgegenzukommen. Dabei müssen Bedingungen geschaffen werden, die es auch Jugendlichen mit schlechteren Startchancen ermöglichen, einen Berufsabschluss zu erlangen. Die vermehrte Schaffung von theoriegeminderten Berufen und die Stärkung der Stufenausbildungen sind geeignete Maßnahmen, um den Bedürfnissen der Auszubildenden entgegenzukommen. Die Bildung von Ausbildungsverbünden wird ausdrücklich im Gesetz vorgesehen. Es kann erwartet werden, dass dadurch die Zahl der geeigneten Betriebe erweitert wird und so mehr Ausbildungsplätze entstehen.

Nach Angaben des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) betrugen die Nettokosten eines Auszubildenden im Durchschnitt aller Ausbildungsgänge in Ostdeutschland 6 343 Euro pro Jahr, in Westdeutschland 9 339 Euro pro Jahr. Sie sind damit in den letzten 15 Jahren gemessen an den Einkommen weit überdurchschnittlich angestiegen. Zumindest für die nicht tarifgebundenen Betriebe soll erreicht werden, dass Ausbildungsvergütungen grundsätzlich betrieblichen Vereinbarungen oder Vereinbarungen zwischen Betrieb und Auszubildendem unterliegen. Tarifvertragliche Regelungen sollen unberührt bleiben.

Neben der anzustrebenden Flexibilisierung und Modernisierung ist auch die Verbesserung der Möglichkeiten einer Internationalisierung der Berufsbildung und insbesondere der Öffnung in Richtung eines zusammenwachsenden europäischen Arbeitsmarktes Ziel dieser Gesetzesinitiative. Im Zuge einer erweiterten Europäischen Union soll mit der ausdrücklichen Möglichkeit, Ausbildungsleistungen im Ausland zu erbringen, die Bereitschaft, gewisse Teile der Ausbildung im Ausland zu absolvieren, gefördert werden.

Ein lebenslang gültiger Ausbildungspass soll Ausbildungsabschnitte, aber auch erbrachte Weiterbildungsleistungen dokumentieren. Der bestehende Europass soll in geeigneter Weise in diesen Ausbildungspass integriert werden. Grundlegende fachübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine andauernde, lebensbegleitende Lernbereitschaft und Lernfähigkeit werden immer wichtiger. Durch die fortlaufende Dokumentation des Bildungsweges wird einerseits dem Arbeitgeber ein übersichtliches Bild der Bildungsleistung des Arbeitnehmers vermittelt, andererseits der Anreiz, durch Weiterbildungselemente die Qualifikation zu erhöhen, beim Arbeitnehmer gesteigert.

Den Kammern soll die Möglichkeit gegeben werden, die Berufsbildungsausschüsse in angemessener Weise zu verkleinern, um den Aufwand für diese Ausschüsse deutlich zu vermindern.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Berufsbildungsgesetz werden entsprechend in die Handwerksordnung übernommen.

Die Verpflichtung der Arbeitgeber, Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, des Betriebsrats, der Bordvertretung oder des Seebetriebsrats auf deren Verlangen in jedem Falle weiter zu beschäftigen, stellt bislang ein nicht unerhebliches Ausbildungshindernis dar. Das Übernahmegebot bei der Jugend- und Auszubildendenvertretung wird daher abgeschafft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch Streichen der Angemessenheitsregel wird den tarifvertraglich nicht gebundenen Unternehmen und den Auszubildenden eine größere Freiheit beim Vertragsschluss gegeben. Solche Betriebe haben damit die Möglichkeit, die Ausbildungsvergütung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten zu halten und so zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen. Für Jugendliche und ihre Eltern steht der Wunsch nach einer qualitativ hochwertigen Berufsausbildung mit besseren Chancen weit mehr im Vordergrund als die Höhe der Ausbildungsvergütung.

Zu Nummer 2

Es wird eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage vorgenommen. Der Hinweis auf die Reichsversicherungsordnung wird durch den Hinweis auf das SGB IV ersetzt.

Zu Nummer 3

Durch die Verlängerung der Probezeit in Ausbildungsverhältnissen wird den Unternehmen, aber auch den Auszubildenden die Möglichkeit einer längeren Erprobung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben. Dadurch wird Unternehmen ein größerer Spielraum gewährt. Diese Regelung erhöht den Anreiz für die Betriebe, gegebenenfalls auch nur bedingt geeignete Bewerber einzustellen. Die Chancen für benachteiligte Jugendliche werden erhöht.

Zu Nummer 4

Durch die ausdrückliche Aufnahme der Verbundausbildung in das Gesetz wird die Bedeutung dieser Möglichkeit unterstrichen. Es ist wünschenswert, dass auch hoch spezialisierte Betriebe verstärkt im Verbund ausbilden. Die Bestimmung, dass Ausbildungsstätten im Ausland liegen können, stellt einerseits klar, dass die betriebliche Ausbildung

auch an einer ausländischen Ausbildungsstätte stattfinden kann und eröffnet andererseits die Möglichkeit der Gestaltung grenzübergreifender Ausbildungsverbünde.

Zu Nummer 5

Ausbildungsberufe sollen in der Regel in Stufenausbildungen organisiert werden. Nach Erreichen der jeweiligen Stufe sind Zertifikate auszustellen, die einen der Stufe angemessenen Übergang ins Berufsleben ermöglichen. Dies ist besonders wichtig für schulmüde oder theoretisch weniger begabte Jugendliche, die andernfalls zu Ausbildungsabbrechern werden könnten. Nach Erreichen einer ihnen möglichen Stufe können sie so erst einmal eine Berufstätigkeit aufnehmen. Es ist sicherzustellen, dass die Fortsetzung der Ausbildung auf der erreichten Stufe aufbauend geschehen kann, um einen vollen Berufsabschluss zu erreichen.

Zu Nummer 6

Ausbildungsordnungen können festlegen, dass einzelne Ausbildungsabschnitte in Einrichtungen außerhalb der Betriebe, z. B. in überbetrieblichen Werkstätten, durchgeführt werden. Betriebe, die die Qualifikationen für solche Ausbildungsabschnitte in gleichwertiger Weise zu vermitteln in der Lage sind, sollen zukünftig auf Antrag von der Pflicht zur Ausbildung in solchen Einrichtungen befreit werden können. Dies dient der Stärkung betrieblicher Ausbildung.

Die Feststellung, dass Ausbildungsabschnitte auch im Ausland geleistet werden können, verzichtet bewusst auf eine genaue Vorschrift, in welcher Weise diese Abschnitte anzurechnen sind. Dies sollte absprachegemäß zwischen dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb erfolgen und ggf. von den zuständigen Stellen festgelegt werden.

Zu Nummer 7

Der Vermerk der Berufsschulnoten im Abschlusszeugnis soll die Bedeutung der berufsschulischen Leistungen unterstreichen und die Motivation der Auszubildenden im Hinblick auf die Berufsschule erhöhen. Hierdurch wird die Stellung der Berufsschule gestärkt. Zugleich wird jedoch die klare Trennung zwischen beruflichen und berufsschulischen Leistungen beibehalten. Eine „gestreckte Prüfung“ soll die Möglichkeit der Aufspaltung der Abschlussprüfung in zwei auch zeitlich deutlich getrennte Teile eröffnen. Dies ist besonders bei modularisierten Ausbildungen sinnvoll und dient der Erleichterung der Durchführung der Prüfung.

Zu Nummer 8

Die Verkürzung der Ausbildungszeit muss gestattet werden, wenn dies vom Auszubildenden und Ausbildenden beantragt wird und dies nach ausdrücklicher Anhörung der Berufsschule unter Würdigung seiner Leistungen gerechtfertigt ist.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass zu den Abschlussprüfungen Auszubildende aus außerbetrieblichen Einrichtungen wie beruflichen Schulen oder sonstigen geeigneten Einrichtungen nur dann zugelassen werden können, wenn die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit dieser Ausbildung mit einem anerkannten Ausbildungsberuf festgestellt hat. Die Möglichkeit, durch Rechtsverordnungen die Zulassungsvoraussetzungen zu erweitern, wird gestrichen. Nur die zuständigen Stellen sind in der Lage, nach den regionalen Gegebenheiten festzustellen, ob und inwieweit eine Gleichwertigkeit der Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen jeweils gegeben ist.

Zu Nummer 9

Die Terminologie wurde durch das Ersetzen des Begriffs „Fortbildung“ durch „Weiterbildung“ modernisiert.

Zu Nummer 10

Die Bedeutung lebensbegleitenden Lernens wird durch die Einführung des Ausbildungspasses unterstrichen. Der lebenslang gültige Ausbildungspass bescheinigt die Ausbildungsbausteine und dient der Dokumentation lebensbegleitender Fort- und Weiterbildung. So wird die Transparenz des Ausbildungswerdeganges des Ausbildungspassinhabers gegenüber potentiellen Arbeitgebern erhöht. Durch den Ausbildungspass wird aber auch das Bewusstsein des Arbeitnehmers für das berufsbegleitende Lernen und die Wichtigkeit des Erwerbs von Weiterbildungsqualifikationen gestärkt.

Die Integration des Europasses in den Ausbildungspass ist erforderlich, um überflüssige Bürokratie und Zusatzbelastungen der Betriebe zu vermeiden. Die Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Zu Nummer 11

Den Kammern wird ermöglicht, die Zahl der Mitglieder in den Berufsbildungsausschüssen auf bis zu drei Vertreter jeder Gruppe zu reduzieren. Damit kann ein erheblicher Aufwand nicht nur an Mitteln, sondern auch an Zeiteinsatz eingespart werden. Die Arbeit der Ausschüsse kann dadurch gestrafft werden.

Zu Nummer 12

Es wird klargestellt, dass die Berufsbildungsausschüsse keinerlei Beschlusskompetenzen in Bezug auf Finanz- und Personalangelegenheiten der zuständigen Stelle haben.

Zu Artikel 2 (Änderungen der Handwerksordnung)

Zu den Nummern 1 bis 6

Die vorgesehenen Änderungen sind inhaltlich deckungsgleich mit den im Berufsbildungsgesetz geänderten Regelungen. Sie müssen inhaltlich zwingend in die Handwerksordnung übernommen werden.

Zu Artikel 3 (Änderungen im Betriebsverfassungsgesetz)

Mit der vorgesehenen Regelung wird das Übernahmegebot bei der Jugend- und Auszubildendenvertretung abgeschafft. Dieses Gebot stellt für nicht wenige Betriebe ein Ausbildungshindernis dar. Es zwingt den Betrieb ggf. fachlich weniger qualifizierte Auszubildende zu übernehmen und stellt so auch eine Ungerechtigkeit gegenüber ggf. leistungsstärkeren anderen Bewerberinnen oder Bewerbern dar.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333